Mittheilung des Senats
vom 2. Mai 1876.

1. Stadtweinkeller.

Die Deputation beim Stadtweinkeller hat einen Bericht, die Verpachtung der Restauration betreffend eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme unter Vorbehalt der seinigen zugehen läßt.

Bericht der Deputation für den Stadtweinkeller, Verpachtung der Restauration betreffend. (Eingereicht am 2. Mai 1876.) Anlage.

Die berichtende Deputation beehrt sich, die von der Bürgerschaft bei Gelegenheit der Berathung über das diesjährige Budget angeregte und vom Senat an sie gerichtete Frage:

ob eine öffentliche Verpachtung der Kellerrestauration thunlich sei?

gutachtlich in Folgendem zu beantworten.

Die gegenwärtige Einrichtung beruht auf dem verfassungsmäßigen Beschlusse vom 12. Mai 1871, welcher die Vorschläge eines Deputationsberichtes vom 21. April 1871 vollständig genehmigt.

Diese Vorschläge besagen wörtlich, daß ein Kellermeister (Staatsbeamter) vorhanden sein solle, dessen Sorge nur dem Weinlager und dem Weingeschäfte gewidmet und dem die volle Verantwortlichkeit für die richtige Bearbeitung und gute Pflege der Weine auferlegt sei; — ferner: es solle daneben ein Beamter der Deputation, mit 350 Thalern jährlich besoldet, die tägliche Aufsicht im Keller führen, den Ausschenk und Verkauf der ihm vom Kellermeister zu überliefernden und zu berechnenden Weine besorgen, die Restauration übernehmen und das damit verbundene Austerngeschäft in Gemeinschaft und für eigene Rechnung mit einem der Deputation zu präsentirenden Theilhaber übernehmen, dabei jedoch sämmtliche Unkosten für Aufwärter, Lohndiener u. s. w. die etwa bei der Restauration und dem Ausschenk erforderlich würden, überhaupt sämmtliche Aufwartungskosten (auch während der Freimarktszeit und bei sonstigen außerordentlichen Veranlassungen) tragen und die Reinhaltung des Kellers auf seine Kosten beschaffen.

Das Motiv für die Anstellung eines solchen Deputationsbeamten und für die Verbindung des Amts mit dem übrigen Geschäftsbetriebe war die Einsicht, daß eine solche mit amtlichem Ansehen bekleidete Person dem Publikum gegenüber nicht entbehrt werden und allein diejenige Zuverlässigkeit gewähren könne, deren die Behörde im Interesse des Stadtweinkellerbetriebes gewiß sein müsse.

Denn es begreift sich, daß die Deputation, abgesehen von der Sorge für die Anschaffung und Pflege der Weine, sich ganz besonders verpflichtet erachten mußte, die Wirthschaft im Keller so einzurichten, daß die Sicherstellung des Lagers gegen jegliche Störung und Ungebühr, gleich wie die Anständigkeit des Wirthschaftsbetriebs stets verbürgt bleibe, ohne welche der Bremische Stadtweinkeller seine charakteristische Bedeutung nicht bewahren kann.

Die einzelnen Obliegenheiten, welcher der bisherige Beamte **Langrehr** zu voller Zufriedenheit der Deputation entsprochen hat, finden sich bereits oben in dem mitgetheilten Staatsbeschlusse im Wesentlichen angedeutet; weiter mag noch hervorgehoben werden, daß der Beamte während des ganzen Tages vom Morgen bis zum späten Abendschlusse die Aufsicht im Keller führt, dafür sorgt, daß die Gäste gehörig bedient werden, diejenigen, welche den Keller besehen, insbesondere Rose und Apostel probiren wollen, begleitet und dabei namentlich die beim erwähnten Probiren wünschenswerthe Controle übt, ferner Bestellungen auf Weine oder für Gesellschaften annimmt, die Ruhe und Ordnung gleichwie die Befolgung der dieserhalb bestehenden Vorschriften wahrt.

Die Weine, welche im Keller zum Consum kommen, werden ihm Morgens vom Kellermeister zu den in der Weinkarte festgesetzten Preisen zugezählt und Tages darauf geschieht die Ablieferung des Geldbetrages für die verbrauchten Flaschen an den Kellermeister; endlich vertritt er den Kellermeister. Diese Vertretung ist von äußerster Wichtigkeit, indem der Kellermeister durch die Ausführung der aus der Stadt wie von auswärts eingehenden Aufträge auf Wein vielfach sich beschäftigt findet, die Bearbeitung der Weine zu besorgen, die in und außer dem Keller befindlichen verschiedenen Weinlager zu beachten, sowie die Reisen für den Einkauf von Wein zu unternehmen hat, somit häufig abwesend sein muß oder doch im Keller sich bei Wahrung der Ordnung nicht betheiligen kann.

Zu entbehren ist also ein solcher zweiter Beamter durchaus nicht, unzweckmäßig aber wäre es, für diese Obliegenheiten einen besonderen Beamten anzustellen und sodann die Restauration zu verpachten, da ohne Frage ein für diesen Posten tauglicher Mann, der dem Publikum wie der Behörde gegenüber das nöthige Ansehen bezw. Vertrauen hat, ein ganz erhebliches Gehalt in Anspruch nehmen, offenbar aber keine stetig solchem Lohn entsprechende Beschäftigung finden würde.

Sehr zweckmäßig war daher die Sache so eingerichtet, daß der Restaurant zugleich jenes Amt verwalte, und nicht minder war es erfreulich, daß eine Person gefunden ward, welche in beiden Beziehungen vollkommen dem Bedürfnisse genügte. Andrerseits hat es das größte Bedenken, die Restauration zu verpachten. Ist es, wie bemerkt, nicht rathsam, einen besonderen Beamten anzustellen, so müßte der Pächter zugleich die Functionen des Beamten übernehmen. Dabei würde aber jede Garantie, daß der Meistbietende die dazu geeignete Person sei, fehlen und es ungewiß bleiben, ob überall eine dazu geeignete Person unter solchen, die öffentlich oder unter der Hand pachten wollen, sich finden lasse. Ein Pächter würde sodann nur seinen Vortheil im Auge haben, — die Beschränkungen, welche die Deputation im Interesse des Stadtweinkellers angeordnet hat, würden ihm wenig gefallen, er würde sie überschreiten und umgehen, sowie stets geneigt sein, das Publikum heranzulocken und zu fesseln durch Nachgiebigkeit aller Art selbst da, wo jenes Interesse leidet. Demnach stände zu befürchten, daß im Stadtweinkeller nicht mehr der Genuß des Weines die Hauptsache sein, daß dort bald ein ganz gewöhnliches Wein- und Speiselokal entstehen, das bessere Publikum aber nicht mehr zu finden sein würde. Einem solchen Pächter die Benutzung und die Behütung des Kellermobiliars und der Kellergeräthschaften zu überlassen, würde auch eine unangenehme Nothwendigkeit sein.

So sollte man denken, die Möglichkeit, mittelst Verpachtung einen etwas höheren Ertrag zu erzielen, dürfte nicht allzuschwer ins Gewicht fallen; die Deputation giebt sich daher der Hoffnung hin, daß die in Vorstehendem nach gewissenhafter Ueberzeugung empfohlene Beibehaltung der verfassungsmäßig beliebten, vortrefflich bewährten Einrichtung werde höheren Orts gebilligt werden.

Damit ihr Gutachten beschließend, bemerkt die Deputation, daß die jetzigen Inhaber, wie es die Einsicht ihrer Rechnungsbücher ergeben hat, in dem verflossenen fünfjährigen Zeitraume ein durchschnittlich befriedigendes Auskommen erzielt haben. An den Weinen verdienen sie selbstredend Nichts, und ist es das Austerngeschäft, welches hauptsächlich den Gewinn gebracht hat. Man würde indessen irren in der Meinung, daß auch dem etwaigen Pächter dieser Theil des Gewinnes zufallen werde; denn die Inhaber werden, falls sie nicht etwa selbst die Pächter sind, dies Geschäft, dessen Beziehungen sie in der Hand haben, natürlich mit sich fortnehmen und es wird dem Pächter schwerlich gelingen, erfolgreich mit ihnen zu concurriren.

Der erwähnte Gewinn ist in Rücksicht auf die von Morgens früh bis in die Nacht hinein sich erstreckenden Mühen ein wohlverdienter; dennoch lag es bereits vor der Anregung vom Februar d. J. in der Absicht der Deputation in Rücksicht auf das erwähnte fünfjährige Ergebniß, den 2. Beamten zu veranlassen, daß er bis auf Weiteres dem Gehalte von ℳ 350 jetzt ℳ 1100 entsage.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **Joh. Eggers.**

2. Erbe- und Handfestenordnung.

Ueber die Beschlüsse der Bürgerschaft vom 8. und 15. März d. J. in Betreff seiner Vorlage vom 5. November v. J. erklärt sich der Senat wie folgt:

I. Während über den vorgeschlagenen § 33 a zur Erbe- und Handfestenordnung in Folge der Zustimmung der Bürgerschaft Einverständniß herrscht, hat dieselbe zum § 28 a einen Zusatz beantragt, demgemäß die mit Anfertigung der Beschreibungen zu beauftragenden Beamten außer den äußerlich wahrnehmbaren und durch technische Vornahmen festzustellenden Merkmalen des Grundstückes auch die Gerechtsame und Lasten desselben zum Gegenstande ihrer Beschreibung machen sollen. Es würde sich dagegen Nichts erinnern lassen, wenn der Techniker aus den ihm vorliegenden Eigenthumspapieren in Vergleichung mit dem Augenschein im Stande wäre, in stets zuverlässiger Weise über diese Punkte sich Auskunft zu verschaffen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Abgesehen davon, daß oft nur sehr unvollständige, unter Umständen auch gar keine früheren Eigenthumsurkunden vorliegen, ist, wo solche vorhanden sind, jedenfalls nicht mit einiger Sicherheit aus denselben zu ersehen, ob nicht später, sei es durch Vereinbarung oder richterliche Entscheidung, durch Veränderung der örtlichen oder sonstigen thatsächlichen Verhältnisse, durch Verjährung und mancherlei sonstige Zwischenfälle die Angaben der letzten Eigenthumspapiere ihre Bedeutung verloren haben. Eine Erörterung solcher Differenzpunkte zwischen den Betheiligten durch Vermittelung des Technikers würde nur für den Fall allseitiger Verständigung von Werth sein, ohne darum doch die Aufzeichnung solchen Ergebnisses in der Beschreibung vor späterer Anfechtung zu schützen, in den gewiß sehr häufigen Fällen des mangelnden Einverständnisses aber würde der Techniker lediglich seiner eigenen für keinen Theil bindenden und vielleicht vom Veräußerer selbst bestrittenen Entscheidung überlassen sein.

Dagegen erscheint es unbedenklich, dem Techniker zur Pflicht zu machen, auf Wunsch des Veräußerers die von ihm in Anspruch genommenen Gerechtsame und die von ihm zugestandenen Lasten in die Beschreibung mit aufzunehmen. Es überhebt dies den Veräußerer beziehungsweise seinen Notar der Mühe dies nachträglich zu thun, vereinfacht die Lassungsurkunde und beugt etwaigen Irrthümern und Ungenauigkeiten vor, welche durch die redactionelle Trennung jenes Nachtrags von der Beschreibung selbst entstehen können. Dagegen ist zu betonen, daß der Techniker bezüglich dieses Theils der Beschreibung lediglich das Organ der Behauptungen des Veräußerers ist im Gegensatze zu dem Charakter der amtlichen Beurkundung, den die Beschreibung im Uebrigen trägt.

Daß, wie die Bürgerschaft es wünscht, die Vorschrift des § 28 a auch auf öffentliche Verkäufe und Expropriationen Anwendung leide, war auch die Meinung des Senats und wenngleich es einer besonderen gesetzlichen Vorschrift zu dem Ende kaum bedürfte, so will der Senat einer solchen doch nicht entgegen sein, nur empfiehlt es sich dann, dieselbe etwas näher zu specificiren als in der Formulirung der Bürgerschaft geschehen.

Die Bürgerschaft wolle daher einer wie folgt veränderten Fassung der Vorlage zustimmen.

Gesetz, Zusätze zu der Erbe- und Handfestenordnung betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft folgende Zusatzbestimmungen zu der Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860.

§ 28 A. Die bei Veräußerungen unter der Hand nach § 28 Absatz d einzureichende Beschreibung des abzukündigenden Immobile, soweit sich dieselbe auf dessen Lage nach Straße und Nummer oder auf die sonstige Bezeichnung, die Nachbaren nach allen Seiten, die Angabe der einzelnen Theile, insbesondere der Baulichkeiten, und den Umfang nach Metermaßen bezieht, ist von einem Beamten des Katasteramts, an welches die Betheiligten sich dieserhalb zu wenden haben, oder von einem anderen vom Senate damit beauftragten Beamten, in Uebereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen, den vorliegenden Eigenthumspapieren und dem Inhalte vorhandener Acten,

sowie bei katastrirten Grundstücken mit dem Kataster anzufertigen und dem Lassungsentwurfe beizufügen.

Der gedachte Beamte hat auf Antrag des Veräußerers und nach dessen Angabe die dem Immobile zustehenden Pertinenzen und Gerechtsame, sowie die darauf ruhenden Servituten und Lasten unter Erwähnung des gestellten Antrags in die Beschreibung aufzunehmen.

§ 28 B. Die zufolge § 30 des Expropriationsgesetzes vom 12. Juni 1843 einzureichende Beschreibung des der Expropriation unterliegenden Immobile ist in gleicher Weise anzufertigen, wobei das im vorigen Paragraphen für den Veräußerer Bestimmte für den Unternehmer gilt.

§ 28 C. Der nach § 27 bei öffentlichen Verkäufen zu verfertigende Anschlag ist von einem der in § 28 A genannten Beamten anzufertigen.

Die Bezeichnung § 28 A u. s. w. anstatt § 28 a ist gewählt um bei der demnächstigen Anziehung des Gesetzes eine Verwechslung mit den Absätzen a, b u. s. w. des § 28 zu vermeiden.

II. Die Gebührentaxe anlangend ist der Senat mit einer Ermäßigung der in der Vorlage vom 6. November 1875 enthaltenen einverstanden, vermag aber die von der Bürgerschaft vorgeschlagene nicht als ganz rationell anzuerkennen, insbesondere wegen der zu starken Begünstigung der werthvollen Immobilien gegenüber den geringeren durch einen Maximalsatz, welcher gegen die jetzt unter Umständen für die Beschreibungen zu zahlenden Vergütungen nicht unerheblich zurücksteht. Ferner ist der proponirte Zusatz: „Besteht ein Immobile aus mehreren „mit besonderen Nummern versehenen Häusern oder aus mehreren Parcelen: für „jedes fernere Haus, sowie für jede fernere getrennt liegende Parcele die Hälfte „mehr“ nicht zutreffend. Ganz abgesehen davon, daß doch jedenfalls zu bestimmen wäre, welche der verschiedenen Hausnummern und Parcelen für die Berechnung maßgebend sein solle, würde damit anstatt der anscheinend beabsichtigten Ermäßigung der Kosten eine sehr erhebliche Erhöhung derselben bewirkt werden. Denn an sich versteht es sich von selbst, daß wenn ein als ein Ganzes zum Verkauf gelangendes Immobile aus mehreren Hausnummern oder Parcelen besteht, dieser Umstand auf die Berechnung der Gebühr ohne Einfluß ist.

Es wird daher folgende Bestimmung vorgeschlagen:

Die §§ 13 und 14 der durch das Gesetz vom 29. Juni 1872 veränderten Gebührentaxe zu der Erbe- und Handfestenordnung sind aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Für die amtliche Beschreibung (§§ 27, 28 a bis c) einschließlich der Ausfertigung und bei öffentlichen Verkäufen einschließlich der Schätzung:

Bei einem Veräußerungswerthe bis zu ℳ. 20,000 einschließlich ½ pro Mille, jedoch nicht weniger als ℳ. 5, für jede ℳ. 1000 mehr ¼ pro Mille mehr, jedoch im Ganzen nicht mehr als ℳ. 30.

Als Veräußerungswerth gilt derjenige Betrag, von welchem die Abgabe für Veräußerung von Immobilien zu entrichten ist. Wird bei einem öffentlichen Verkaufe das Immobile vor erfolgtem Zuschlage zurückgezogen, so ist der letzte Einsatz maßgebend.

Dies Gesetz tritt am 14. Juni 1876 in Wirksamkeit.

III. Wegen der Frage betreffs des mit den Beschreibungen zu beauftragenden Beamten herrscht zwischen Senat und Bürgerschaft darüber Einverständniß, daß von Schaffung eines besonderen nur hiefür bestimmten Beamtenpostens abzusehen sei, sowie daß eine Combination mit dem Katasteramt sich empfehle. Eine Differenz besteht nur darüber, daß der Senat vorschlug, zu dem Ende die Zahl der Generalschätzer zu vermehren, während die Bürgerschaft der Vermehrung der Katasterfeldmesser den Vorzug giebt. Die Frage ist von untergeordneter Bedeutung, zumal eine Verpflichtung der betreffenden Beamten zur gegenseitigen Aushülfe in einem wie im andern Falle im Wege der Instruction zu bewerkstelligen ist. Nur insofern würde durch den Beschluß der Bürgerschaft eine Mehr-

belastung der Staatskasse eventuell bewirkt werden, als die vorkommenden Falls erforderliche Honorirung von Hülfsschätzern, deren Erforderniß durch Schaffung eines neuen Generalschätzerpostens der Senat vermeiden wollte, den Betrag der Minderbesoldung eines Feldmessers gegenüber dem Gehalt eines Generalschätzers leicht übersteigen dürfte. Allein auch in dieser Beziehung muß der Senat sich vorbehalten, durch Anordnung gegenseitiger Substitution sämmtlicher fraglichen Beamten einen Schaden von der Staatskasse abzuwenden und will daher dem Vorschlage der Bürgerschaft hiemit seine Zustimmung ertheilt haben.

3. Volksschule an der Nordstraße.

Der Senat übergiebt hieneben der Bürgerschaft einen von der Baudeputation eingereichten Bericht über die Gründe, welche für den Bau der Volksschule an der Nordstraße die diesjährige Nachbewilligung von ℳ. 28,000 veranlaßt haben.

Bericht der Baudeputation. (Eingereicht am 2. Mai 1876.) Anlage.

In Gemäßheit der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 5. Februar und 5. April d. J. beehrt sich die Baudeputation zur Erläuterung der für den Bau der Volksschule an der Nordstraße erforderlich gewordenen Nachbewilligung von ca. ℳ. 28,000 unter Bezugnahme auf den am 18. Februar erstatteten Bericht eine von dem Architekten **Flügel** aufgestellte, vom Oberbaudirector **Franzius** revidirte Uebersicht der Ueberschreitung der bewilligten Bausumme bei den bezeichneten Posten, unter Angabe des Betrags der Ueberschreitung im Verhältnisse zu den Summen, welche aus dem Kostenanschlage und den Contractpreisen hervorgehen, sowie der hauptsächlichen Ursachen der Ueberschreitung, vorzulegen.

Nach dem hieraus sich ergebenden Sachverhalte beruht die Ueberschreitung zum Theil auf der Nothwendigkeit von Nacharbeiten und Mehrleistungen, welche bei Veranschlagung der Kosten nicht voraus zu sehen waren, zum Theil aber auch auf Ungenauigkeiten in dem Kostenanschlage und den den Contractabschlüssen zu Grunde liegenden Lieferungsverzeichnissen. Die Ursachen dieser Irrthümer lassen sich nicht wohl genauer ermitteln, da Bauconducteur **Zinkeisen**, welcher den Anschlag aufgestellt hat, bereits vor längerer Zeit den Bremischen Dienst verlassen hat. Es kann nur erwähnt werden, daß ursprünglich die Errichtung einer Schule von 12 Classen beabsichtigt war und das demgemäß ausgearbeitete Project in Folge einer von der Schuldeputation verlangten Vergrößerung um 4 Classen (vgl. Verhdl. von 1873, S. 370) in wenigen Wochen umgearbeitet werden mußte. Wegen Kürze der Zeit war nicht eine neue vollständige Veranschlagung des veränderten Projectes, sondern nur eine Umrechnung nach dem Maßstabe des ursprünglichen Kostenanschlags möglich. Da bei einem solchen Verfahren die Anschläge keinen sichern Maßstab für die Ausführung bieten, so wird in Zukunft streng an der Regel eines speciell ausgearbeiteten Kostenanschlags vor Beginn der Ausführung eines Baues festzuhalten sein, wie dies in neuerer Zeit auch schon von der Baudeputation als Grundsatz aufgestellt ist.

Der ausführende Techniker hat bei Vollendung des Schulbaues zwar die Unvermeidlichkeit einer Etatsüberschreitung erkannt, deren Betrag jedoch erst nach vollständiger Prüfung aller Rechnungen übersehen können. Da er diese mühevolle Arbeit nicht vor Aufstellung des Budgets für 1876 zu beendigen vermochte, so hätte er allerdings zur Einstellung in dasselbe rechtzeitig einen approximativen Posten aufgeben sollen. Daß er diese Aufgabe bis zum genaueren Rechnungsabschluß verschoben hat, wird man ihm aber nicht zum Vorwurf machen können. Die Baubeamten sind jedoch angewiesen worden, Nachbewilligungsanträge, falls sich gegen Erwarten wieder einmal Veranlassung hierzu ergeben sollte, spätestens vor Aufstellung des Jahresbudgets, sei es auch vorerst nur nach ungefährer Schätzung anzumelden.

(gez.) **Pfeiffer.** (gez.) **Lahmann.**

Unter-Anlage.

Zusammenstellung der hauptsächlichen Ueberschreitungen, welche sich aus einer Vergleichung der nach dem Kostenanschlage und den Contractpreisen für die Arbeiten zum Bau der Volksschule an der Nordstraße berechneten Summen mit den Rechnungen über die geleisteten Arbeiten ergaben:

		Beiträge. M.	Sgr.	Ursachen der Ueberschreitungen.
I.	Erdarbeiten	948	23	Mehrbedarf an Sand und Schutt zur Aufhöhung des Terrains.
II.	Maurerarbeiten	21,739	50	Tiefere Fundirung und Unterkellerung des Wohnhauses. Mehrlieferung und Tagelöhne.
III.	Steinhauerarbeiten	1,345	28	Mehrlieferung und Tagelöhne.
IV.	Zimmerarbeiten	2,292	15	Kellereinrichtung im Wohnhause, Bogenstellung, Bodentreppe, Privetthüren.
V.	Dachdeckerarbeiten	165	08	Aufnehmen von Schiefer, wegen Anbringen der Glocken.
VI.	Tischlerarbeiten	2,171	90	Mehrlieferung von Fenster, Thüren und Fußleisten 2c.
VII.	Schlosserarbeiten	2,267	75	Mehrlieferung von Beschlägen, Fußkratzer und Verankerungen 2c.
VIII.	Malerarbeiten	535	48	Mehranstrich von Fenster, Thüren, Treppen, Fußleisten, Wandflächen 2c.
IX.	Insgemeinkosten	4,239	73	Steinkohlen zum Probeheizen, Tagelohnrechnungen 2c.
X.	Heizungs- u. Ventilationsanlage	801	10	Verschiedene Nacharbeiten, Heizerlohn 2c.
		36,506	20	

Allerdings sind sämmtliche Arbeiten und Lieferungen, in so weit solche überhaupt sich verdingen ließen, zu bestimmten Accordspreisen vergeben und bei meinem Dienstantritt mußte ich nach den der obigen Zusammenstellung zu Grunde liegenden Summen, die aus dem Kostenanschlage und den Accordspreisen hervorgingen, annehmen, daß es gelingen könne, mit den bewilligten Mitteln auszukommen; denn für die stets unvermeidlichen Nebenarbeiten verblieben nach meiner Rechnung immer noch ca. M. 9000 oder 3 % der berechneten Baukosten.

Als indessen mit den Abnahmen und Abrechnungen der Arbeiten und Lieferungen begonnen wurde und ich entdeckte, daß fast überall die Maaßgehalte oder die Stückzahl größer ist, als in den Lieferungsverzeichnissen der Contracte angegeben, wurde es unmöglich, mit der bewilligten Summe auszukommen.

Genau ließ sich die Größe der Ueberschreitung der bewilligten Mittel natürlich erst nach beendeter Abrechnung feststellen, und schien es gewagt, die auf M. 30,000 angenommene Summe früher zu beantragen, weil durchaus nicht fest stand, daß dieselbe genügen werde.

(gez.) **Flügel.**